

Formular zur FATCA-Selbstauskunft

Wir, die Unterzeichner, repräsentieren

Eingetragener Firmenname der Gesellschaft (vollständiger Name)

Handelsname (falls abweichend vom eingetragenen Firmennamen)

und bestätigen hiermit Clearstream Europe AG („CEU“) unseren FATCA-Status nach Maßgabe der FATCA-Ausführungsbestimmungen, einschließlich des anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (Intergovernmental Agreement - IGA).

Land des Sitzes

Straße, Hausnummer

Ort

Postleitzahl

Land

Operationsland

(wenn abweichend vom rechtlichen Sitz)

Straße, Hausnummer

Ort

Postleitzahl

Land

FATCA-Status¹

Füllen Sie bitte nur den für Sie relevanten Abschnitt aus. Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Rechtsträger eine US-Person, ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - FFI) oder ein ausländischer Rechtsträger ist, der kein Finanzinstitut ist (Non-Financial Foreign Entity - NFFE), ziehen Sie bitte Ihren Steuerberater zurate.

Wir sind:

1. US Person

Bitte nur ein Kästchen und ggf. eine Unterkategorie ankreuzen

- Eine spezifizierte US-Person - US-Bundessteuernummer (Tax Identification Number - TIN) _____
- Eine US-Person, aber keine spezifizierte US-Person, denn der Rechtsträger ist:
 - Eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden
 - Eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) ist wie eine unter dem vorhergehenden Kästchen beschriebene Kapitalgesellschaft
 - Die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung
 - Ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder amerikanischen Außengebiete befindet

1. Siehe das Glossar zum FATCA-Status, das diesem Formular beigefügt ist.

- Eine nach § 501 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten
- Eine Bank im Sinne des § 581 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code)
- Ein Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust - REIT) im Sinne des § 856 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code)
- Eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft (Regulated Investment Company - RIC) im Sinne des § 851 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger
- Ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code)
- Ein nach § 664 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) beschriebener Trust
- Ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap-Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen)
- Ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code)
- Ein steuerbefreiter Trust nach einem in § 403 Absatz b oder § 457 Absatz g des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) umschriebenen Schema

2. Nicht-US-Person

Füllen Sie bitte nur den für Sie relevanten Abschnitt (a oder b) aus und kreuzen Bitte nur ein Kästchen und ggf. eine Unterkategorie ankreuzen

a. Ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - FFI)

- Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number - GIIN) _____ und den folgenden FATCA-Status hat:
 - Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (Participating Foreign Financial Institution - PFFI)
 - Registriertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut (Registered deemed-compliant Foreign Financial Institution - RDCFFI)
 - Meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) Modell 1
 - Meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) Modell 2
- Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das einen zertifizierten FATCA-konformen Status hat (ausgenommen zertifiziertes FATCA-konformes unterstütztes, geschlossenes Anlageinstrument (sponsored, closely held investment vehicle)):
 - Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Non-registering local banks)
 - Ausländisches Finanzinstitut (FFI), das ausschließlich Konten mit geringerem Wert führt

- Kreditinvestmentunternehmen mit beschränkter Laufzeit (Limited Life Debt Investment Entity)
- Anlageberater und Anlageverwalter
- Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) beantragt, aber (noch) nicht erhalten hat. (Bitte legen Sie innerhalb von 60 Kalendertagen eine aktualisierte Version dieses Formulars mit Ihrer Internationalen Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) und Ihren FATCA-Status vor.)
- Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), mit einem unterstützenden Rechtsträger oder einem meldenden Treuhänder, dessen Name und Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) vorliegt _____ und das den folgenden FATCA-Status hat:
- Trust, dessen Treuhänder dokumentiert ist
 - Zertifiziertes FATCA-konformes unterstütztes, geschlossenes Anlageinstrument (sponsored, closely held investment vehicle)
 - Unterstütztes ausländisches Finanzinstitut (FFI), das keine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) eingeholt hat (ausgenommen unterstütztes, geschlossenes Anlageinstrument (sponsored, closely held investment vehicle))
 - Ein nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) unter einem zwischenstaatlichen Abkommens (IGA)
 - Sonstige: _____
Bitte geben Sie Ihren FATCA-Status an. Im Zweifelsfalle beachten Sie bitte das FATCA-Glossar oder wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.
 - Nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (Non-Participating Foreign Financial Institution - NPFFI)
- b. Ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (Non-Financial Foreign Entity - NFFE)**
- Ein ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (NFFE) und der eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) _____ und den folgenden FATCA-Status hat:
- Direkt meldender NFFE
 - Unterstützter direkt meldender NFFE
- Ein ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (NFFE), keine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) und den folgenden FATCA-Status hat:
- Aktiver NFFE
 - Ausgenommener NFFE in einem amerikanischen Außengebiet
 - Exempt beneficial owner: _____
Geben Sie bitte den Typ des "ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten" näher an.
- Sonstige: _____
Bitte geben Sie Ihren FATCA-Status an. Im Zweifelsfalle beachten Sie bitte das FATCA-Glossar oder wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.
- Ein passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (NFFE)

- der keine spezifizierte(n) US-Person(en) als beherrschende Person(en) hat.
 - der eine oder mehrere spezifizierte US-Person(en) als beherrschende Person(en) hat. Hier sind Name, Anschrift und US-Bundessteuernummer (TIN) für jede solche Person angegeben:

Name

Adresse

TIN

Wir bestätigen, dass die oben angegebene Organisation die für die oben ausgewählte FATCA-Kategorie maßgeblichen Kriterien erfüllt.

Wir bestätigen, dass wir die Angaben auf diesem Formular geprüft haben und dass sie nach unserem besten Wissen und Gewissen wahr, richtig und vollständig sind.

Wir verpflichten uns, Sie innerhalb von 30 Tagen zu informieren und ein neues Formular zu übermitteln, wenn aufgrund von Änderungen in den Umständen eine auf diesem Formular abgegebene Bestätigung unrichtig wird.

Wir ermächtigen Sie, eine Kopie dieses Formulars, die Kontodaten der Organisation und etwaige zusätzliche Informationen, die Sie in Ihrem Besitz haben und die für die Angaben auf diesem Formular relevant sind, an die zuständigen Steuer- oder sonstigen Verwaltungsbehörden weiterzugeben, wie dies aufgrund der Gesetze, Bestimmungen oder sonstigen Richtlinien (einschließlich eines zwischenstaatlichen Abkommens (IGA)) eines Staates gefordert ist.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Unterschrift	Unterschrift
Name	Name
Titel	Titel
Ort	Ort
Datum	Datum

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular zur FATCA-Selbstauskunft an:

Clearstream Europe AG
zu Händen: Client Data Management (OSM)
D-60485 Frankfurt am Main

Glossar zum FATCA-Status

Dieses Glossar ist nicht dazu bestimmt, als Ersatz für die verbindlichen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums, der zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement - IGA) oder der damit verbundenen Dokumente zu dienen, und kann auch nicht zu diesem Zweck verwendet werden.

Dieses Glossar ist dazu bestimmt, die CEU-Kunden dabei zu unterstützen, die Feststellungen zu treffen und die Dokumente auszufüllen, die zum Zwecke der FATCA-Klassifizierung notwendig sind. Sie bauen auf den derzeit verfügbaren Informationen auf und stellen keine steuerliche Beratung dar. Im Zweifelsfalle setzen Sie sich bitte mit einem Steuerberater in Verbindung.

Um Ihre FATCA-Klassifizierung zu bestimmen, beachten Sie bitte die Textbeschreibung zu jedem FATCA-Status.

FATCA-Status

Aktiver NFFE

Active NFFE

Definition

Ein aktiver NFFE ist ein ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (NFFE) und eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- Die Aktien des NFFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse regelmäßig gehandelt werden.
- Der NFFE wurde in einem amerikanischen Außengebiet gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem amerikanischen Außengebiet ansässig (sogenannte "Bona Fide Residents").
- Der NFFE ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine politische Untergliederung einer solchen Regierung (wozu, um Missverständnisse auszuschließen, ein Bundesstaat, eine Provinz, ein Landkreis oder eine Gemeinde zählt) oder eine öffentliche Stelle, die die Funktion einer solchen Regierung ausübt, oder eine politische Untergliederung davon, eine Regierung eines amerikanischen Außengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht.
- Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter "Leveraged-Buyout-Fonds" oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

FATCA-Status

Definition

- Der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- Der NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- Die Tätigkeit des NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- Der NFFE ist ein “ausgenommener NFFE”, wie in den einschlägigen Verordnungen des US-Finanzministeriums beschrieben.
- Der NFFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten.
 - Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands und
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Ausgenommene Altersvorsorgepläne Exempt retirement plans

Wenn der Rechtsträger steuerlich in einem Land ansässig ist, das ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet hat, führt Anlage II des zwischenstaatlichen Abkommens mit dem betreffenden Staat die Kategorien von Altersvorsorgeplänen auf, die für eine Ausnahme verfügbar sind.

Wenn dies nicht der Fall ist, sind die unten aufgeführten Klassifizierungen diejenigen, die nach den abschließenden FATCA-Ausführungsbestimmungen verfügbar sind:

- Abkommensqualifizierter Altersvorsorgeplan
- Altersvorsorgeplan mit breiter Beteiligung
- Altersvorsorgeplan mit enger Beteiligung

FATCA-Status**Ausgenommener NFFE**
Excepted NFFE**Definition**

- Fonds, der nach einem Plan gestaltet wurde, der einem Plan nach § 401(a) ähnlich ist
- Anlageinstrumente, die ausschließlich für Altvorsorgepläne bestimmt sind
- Pensionsfonds eines ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten

Der Begriff ausgenommener NFFE bezeichnet einen NFFE, der ein wirtschaftlich Berechtigter ist und bei dem es sich um einen der folgenden Rechtsträger handelt:

- Eine börsennotierte Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder an mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden
- Bestimmte Konzerngesellschaften, die mit einer börsennotierten Kapitalgesellschaft verbunden sind
- Bestimmte Rechtsträger in amerikanischen Außengebieten, die nach dem Recht, nach dem der Rechtsträger organisiert ist, unmittelbar oder mittelbar vollständig im Eigentum eines oder mehrerer Eigentümer stehen, die tatsächlich im selben amerikanischen Außengebiet ansässig (sogenannte "Bona Fide Residents") sind (wobei der Begriff "Bona Fide Resident eines amerikanischen Außengebietes" eine natürliche Person bezeichnet, die die Voraussetzungen eines "Bona Fide Resident" erfüllt)
- Ein NFFE und weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % des gewichteten Durchschnittsprozentsatzes der von ihm gehaltenen Vermögenswerte (vierteljährlich geprüft), sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen (das heißt Dividenden, Zinsen, Renten usw.)
- Ein ausgenommener Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, wie Holdinggesellschaften, Treasury-Center und unternehmenseigene Finanzierungsgesellschaften, die Mitglieder eines Nichtfinanzkonzerns sind, Start-Up-Unternehmen, Rechtsträger, die aus einer Insolvenz liquidiert werden und gemeinnützige Organisationen
- Ein direkt meldender NFFE oder ein unterstützter direkt meldender NFFE; oder
- Ein qualifizierter Intermediär, eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder ein einbehaltender ausländischer Trust (wie in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten definiert)

Ausgenommener Rechtsträger eines Nichtfinanzkonzerns

Excepted non-financial group entity

Ein ausgenommener Rechtsträger eines Nichtfinanzkonzerns bestätigt, dass er ein ausländischer Rechtsträger ist, der vorwiegend Geschäfte als ein ausgenommener Rechtsträger eines Nichtfinanzkonzerns betreibt, welcher in erster Linie in einem anderen Geschäft als in einem der in § 1.1471-5(e)(4) der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten beschriebenen Finanzgeschäfte tätig ist.

Ausgenommener ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, in Liquidation oder Insolvenz

Excepted non-financial foreign entity in liquidation or bankruptcy

Ein ausgenommener ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, in Liquidation oder Insolvenz, erklärt, dass er sich im Verfahren der Liquidation oder Umstrukturierung befindet, mit der Absicht, sein früheres Geschäft als ein Nicht-Finanzinstitut fortzuführen oder wieder aufzunehmen.

FATCA-Status

Ausgenommener NFFE in einem amerikanischen Außengebiet

Excepted territory NFFE

Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter

Exempt beneficial owner

Ausgenommenes konzerninternes ausländisches Finanzinstitut

Excepted inter-affiliate FFI

Ausgenommenes Start-Up-Unternehmen, das kein Finanzinstitut ist

Excepted non-financial start-up company

Definition

Ein ausgenommener NFFE in einem amerikanischen Außengebiet ist ein Rechtsträger, bei dem es sich nicht um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut oder um eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft handelt, der in einem US-Außengebiet organisiert ist und der vollständig im Eigentum eines oder mehrerer Eigentümer steht, die in diesem amerikanischen Außengebiet ansässig sind (sogenannte "Bona Fide Residents").

Der Begriff ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter umfasst diejenigen Rechtsträger und Produkte, für die in dem geltenden zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) angegeben ist, dass sie nach dem geltenden IGA als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte zu behandeln sind.

Zu den ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten zählen eine ausländische Regierung, eine politische Untergliederung einer solchen Regierung oder die vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehenden Vertretungen oder Einrichtungen, internationale Organisationen und die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen, ausländische zentrale Notenbanken, Regierungen von US-Außengebieten, bestimmte Altersvorsorgepläne, sowie Rechtsträger, die vollständig im Eigentum von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten stehen.

Diese Ausnahme schließt bestimmte Rechtsträger von der Definition eines ausländischen Finanzinstituts (FFI) aus, die gegründet wurden, um ein bestimmtes Geschäft durchzuführen, oder die für steuerliche oder aufsichtsrechtliche Zwecke gegründet wurden. Typischerweise handelt es sich dabei um Rechtsträger, die nur innerhalb des Konzerns Aktivitäten durchführen, wie etwa Zweckvehikel oder Zweckgesellschaften (sogenannte Special Purpose Vehicles (SPVs) und Special Purpose Entities (SPEs)). Um sich für diese Ausnahme zu qualifizieren, muss der Rechtsträger folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Rechtsträger unterhält keine Konten, abgesehen von den Konten für Mitglieder seines erweiterten Konzerns (Extended Affiliated Group - EAG).
- Der Rechtsträger unterhält kein Konto bei (außer Einlagekonten, die in dem Land geführt werden, in dem der Rechtsträger sein Geschäft betreibt, um die Ausgaben in dem betreffenden Land zu bezahlen) und erhält keine Zahlungen von einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle außerhalb seines erweiterten Konzerns (EAG).
- Der Rechtsträger leistet keine abzugssteuerpflichtigen Zahlungen an Mitglieder außerhalb seines erweiterten Konzerns (EAG) oder an eingeschränkte ausländische Finanzinstitute (Limited FFI) oder Zweigniederlassungen und
- Der Rechtsträger hat sich nicht zur Abgabe von Meldungen verpflichtet oder auf andere Weise in Bezug auf das FATCA als Vertreter eines Finanzinstituts, einschließlich eines Mitglieds seines erweiterten Konzerns (EAG), verpflichtet zu handeln.

Ein ausgenommenes Start-Up-Unternehmen, das kein Finanzinstitut ist, bestätigt, dass es ein ausländischer Rechtsträger ist, der zum Zwecke des Betriebs eines anderen Geschäfts als das eines Finanzinstituts gegründet wurde, und weist ein Gründungsdatum des Rechtsträgers nach, das weniger als 24 Monate vor dem Zahlungsdatum liegt.

FATCA-Status

Ausländisches Finanzinstitut
Foreign financial institution
(FFI)

Definition

In Bezug auf einen Rechtsträger, der nicht in einem Land ansässig ist, in dem ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) nach Modell 1 oder Modell 2 gilt, ist ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) als ein Finanzinstitut definiert, das ein ausländischer Rechtsträger ist, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt, das nach den Gesetzen eines amerikanischen Außengebiets organisiert ist.

In Bezug auf einen Rechtsträger, der in einem Land ansässig ist, in dem ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) nach Modell 1 oder Modell 2 gilt, ist ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) ein Finanzinstitut, das nach einem solchen Modell 1 IGA oder Modell 2 IGA als ein Finanzinstitut behandelt wird. Diese Definitionen schließen eine Zweigniederlassung eines US-Finanzinstituts ein, die in dem Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA-Land) ansässig ist, sie schließen jedoch eine US-Zweigniederlassung eines in dem IGA-Land ansässigen Finanzinstituts aus.

**Ausländische Regierung,
Regierung eines
amerikanischen Außengebiets
oder ausländische zentrale
Notenbank**

Foreign government,
government of a U.S.
possession, or foreign central
bank of issue

Diese Gruppe von Rechtsträgern ist nach dem FATCA ausgenommen und umfasst:

- Eine ausländische Regierung, eine politische Untergliederung einer solchen Regierung oder eine vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehende Vertretung oder Einrichtung
- Die Regierung der Vereinigten Staaten und die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen
- Eine ausländische zentrale Notenbank (siehe obige Definition)

Außerdem muss der Rechtsträger der hinsichtlich der Zahlung wirtschaftlich Berechtigte sein und nicht an Arten gewerblicher Finanztätigkeiten beteiligt sein, wie sie von einer Versicherungsgesellschaft, einem Verwahrinstitut oder einem Einlageninstitut in Bezug auf Zahlungen, Konten oder Verbindlichkeiten ausgeübt werden, für die dieses Formular vorgelegt wird (ausgenommen soweit in § 1.1471-6(h)(2) zugelassen).

**Ausländische zentrale
Notenbank**
Foreign central bank of issue

Eine Bank, die kraft Gesetzes oder Ermächtigung durch die Regierung, außerhalb der Regierung selbst die hauptsächlich zuständige hoheitliche Stelle für die Ausgabe von Papieren ist, die für den Umlauf als Zahlungsmittel bestimmt sind.

**Ausländischer Rechtsträger,
der kein Finanzinstitut ist**
Non-Financial Foreign Entity
(NFFE)

Der Begriff "NFFE" bezeichnet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (einschließlich eines NFFE eines Außengebiets). Der Begriff bezeichnet auch einen ausländischen Rechtsträger, der nach einem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) nach Modell 1 oder Modell 2 als ein NFFE behandelt wird.

**Ausländisches Finanzinstitut,
dessen Eigentümer
dokumentiert sind**
Owner-documented FFI

Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), dessen Eigentümer dokumentiert sind, hat selbst keine Abzüge auf Zahlungen vorzunehmen oder Meldungen abzugeben. Allerdings schließt die Definition des ausländischen Finanzinstituts (FFI), dessen Eigentümer dokumentiert sind, strikte Anforderungen ein, welche die Erfüllung dieses Ausnahmetatbestands schwierig machen. Dazu gehören:

- Das ausländische Finanzinstitut (FFI) kann keine Finanzkonten bei einem nicht FATCA-konformen FFI unterhalten.
- Kontoinhaber, bei denen es sich nicht um ein ausländische Finanzinstitut (FFI) handelt, müssen alle US-Eigentümer melden, nicht nur die wesentlichen US-Eigentümer.
- Alle zum Steuerabzug verpflichteten Stellen müssen sich verpflichten, die FATCA-Regeln zur Meldung von Informationen und zum Steuerabzug für das ausländische Finanzinstitut (FFI), dessen Eigentümer dokumentiert sind, zu befolgen; und

FATCA-Status**Definition**

- Das ausländische Finanzinstitut (FFI) kann keinen Kredit ausgeben, der für eine Person ein Finanzkonto von mehr als 50.000 USD begründen würde. Dies beinhaltet, dass der Rechtsträger nicht verpflichtet ist, sich bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu registrieren, dass er aber verpflichtet ist, einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle die gesamte erforderliche Dokumentation in Bezug auf seine Eigentümer zur Verfügung zu stellen, um auf dem IRS-Formular W-8 zu bestätigen, dass er die Anforderungen seiner FATCA-konformen Kategorie erfüllt. Die zum Steuerabzug verpflichtete Stelle verpflichtet sich dann, dem IRS (oder den deutschen Steuerbehörden) die Informationen über die wesentlichen US-Eigentümer oder die beherrschenden US-Personen zu melden.

Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) kann nur in Bezug auf Zahlungen als ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), dessen Eigentümer dokumentiert sind, behandelt werden, die es von einer vorgesehenen zum Steuerabzug verpflichteten Stelle erhalten hat und in Bezug auf Konten, die es bei dieser Stelle hält (oder in Bezug auf Zahlungen, die es von einem anderen ausländischen Finanzinstitut (FFI) erhalten hat, bzw. in Bezug auf Konten, die es bei einem anderen ausländischen Finanzinstitut (FFI) hält, welches ebenfalls von der betreffenden zum Steuerabzug verpflichteten Stelle als ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) behandelt wird, dessen Eigentümer dokumentiert sind). Eine vorgesehene zum Steuerabzug verpflichtete Stelle ist ein US-Finanzinstitut, ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) oder ein meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) nach Modell 1, welches sich verpflichtet, die zusätzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten zu übernehmen, die gefordert sind, um das ausländische Finanzinstitut (FFI) als ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) zu behandeln, dessen Eigentümer dokumentiert sind.

Beherrschende Personen
Controlling persons

Im Allgemeinen die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Dieser Begriff sollte in einer Weise ausgelegt werden, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force) übereinstimmt.

Börsennotierte NFFE oder NFFE, der Konzerngesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft ist

Publicly traded NFFE or NFFE
affiliate of a publicly traded corporation

Ein NFFE, dessen Aktien im Kalenderjahr regelmäßig an einer oder an mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden. Eine NFFE-Konzerngesellschaft ist ein NFFE, das Mitglied desselben erweiterten Konzerns wie der börsennotierte NFFE ist.

Direkt meldender NFFE
Direct reporting NFFE

Ein direkt meldender NFFE ist ein NFFE, der sich dazu entschieden hat, die Informationen über seine unmittelbaren oder mittelbaren wesentlichen US-Eigentümer an die US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu melden, sich bei der IRS als ein direkt meldendes NFFE registriert und mehrere andere, von der IRS festgelegte detaillierte Anforderungen erfüllt.

Eingeschränkte Vertriebsstelle
Restricted distributor

Ein Versicherer, Broker, Händler oder eine andere Person, die sich aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einem ausländischen Finanzinstitut (FFI) am Vertrieb von Wertpapieren beteiligt und Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen in einem Spezialfonds als Bevollmächtigter (Nominee) hält.

FATCA-Status

Eingeschränkte Zweigniederlassung
Limited branch

Definition

Eine eingeschränkte Zweigniederlassung eines ausländischen Finanzinstituts (FFI), die nach den Gesetzen ihres Staates zum Stand vom 15. Februar 2012, die in Bezug auf die von der Zweigniederlassung geführten Konten anwendbar sind, bestimmte Dinge nicht tun darf. Sie kann solche Konten, die sie in Bezug auf die Konten und den FFI-Vertrag als US-Konten behandeln muss, nicht der US-Bundessteuerbehörde (IRS) melden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums schließen oder an eine Zweigstelle des ausländischen Finanzinstituts (FFI), eines teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts (FFI) des erweiterten Konzerns, dem das ausländische Finanzinstitut (FFI) angehört, oder an ein anderes teilnehmendes FFI, das auf diese Weise melden kann, übertragen. Sie kann auch nicht in Bezug auf nicht kooperierende Kontoinhaber und Konten, die von nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten (FFI) gehalten werden, Quellensteuerabzüge in Bezug auf jedes derartige Konto vornehmen, solche Konten sperren (ein Konto wird als gesperrt betrachtet, wenn das ausländische Finanzinstitut (FFI) dem Kontoinhaber die Durchführung jeglicher Transaktionen über das Konto verbietet, bis das Konto geschlossen oder übertragen ist oder der Kontoinhaber dem ausländischen Finanzinstitut (FFI) die Dokumentation vorlegt, um den US-Status oder Nicht-US-Status des Kontos zu bestimmen), jedes derartige Konto innerhalb einer angemessenen Frist schließen oder an eine andere Zweigniederlassung des ausländischen Finanzinstituts (FFI) oder ein teilnehmendes ausländische Finanzinstitut (FFI) des erweiterten Konzerns, dem das ausländische Finanzinstitut (FFI) angehört, übertragen, die bzw. das in Bezug auf solche Kontoinhaber nicht den Einschränkungen unterliegt.

Eingeschränkter Fonds
Restricted fund

Die Kategorie "eingeschränkter Fonds" findet im Allgemeinen auf ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) Anwendung, bei dem es sich um ein reguliertes Investmentunternehmen in einem Staat handelt, der die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force) einhält, und das allgemein die Fondsanteile (bei denen es sich nicht um vor dem 1. Januar 2013 ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen handelt) selbst oder über teilnehmende ausländische Finanzinstitute (FFI), registrierte FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute (FFI), kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Non-registering local banks) oder eingeschränkte Vertriebsstellen zurücknimmt oder überträgt. Eingeschränkte Vertriebsstellen müssen zusätzlich strikte Richtlinien einhalten.

Eingeschränktes ausländisches Finanzinstitut
Limited FFI

Ein eingeschränktes ausländisches Finanzinstitut (FFI) ist ein Finanzinstitut (FI), das aufgrund von lokalen gesetzlichen Einschränkungen die Bedingungen eines FFI-Vertrags nicht erfüllen kann, oder das auf sonstige Weise als ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut oder als registriertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut behandelt wird, und das sich verpflichtet, für seine Behandlung als ein eingeschränktes ausländische Finanzinstitut (FFI) bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut
Deemed-compliant FFI

Ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut (FFI) ist vom Steuerabzug ausgenommen, ohne eine Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (IRS) abzuschließen. Es gibt zwei Typen von FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituten (FFI):

- Das registrierte FATCA-konforme ausländische Finanzinstitut (FFI): Das registrierte FATCA-konforme ausländische Finanzinstitut (FFI): Ein ausländische Finanzinstitut (FFI), das sich bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) registriert, um seinen Status zu erklären. Dies umfasst bestimmte lokale Banken, nicht meldende Konzernmitglieder von teilnehmenden FFI-Konzernen, qualifizierte gemeinsame Anlageinstrumente, Spezialfonds und ausländische Finanzinstitute (FFI), welche die FATCA-Anforderungen nach einer Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einer ausländischen Regierung erfüllen.

FATCA-Status**Definition**

- Das zertifizierte FATCA-konforme ausländische Finanzinstitut (FFI): Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), dessen Registrierung bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) nicht erforderlich ist und das seinen Status zertifiziert, indem es einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle ein gültiges Formular W-8 vorlegt. Davon umfasst sind kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Non-registering local banks), Altersvorsorgepläne, gemeinnützige Organisationen, ausländische Finanzinstitute (FFI), die ausschließlich Konten mit geringerem Wert führen, und bestimmte ausländische Finanzinstitute (FFI), deren Eigentümer dokumentiert sind.

Finanzinstitut

Financial institution (FI)

Ein Finanzinstitut (FI) ist ein Rechtsträger, der:

- Einlagen oder andere ähnliche Anlagen von Mitteln im gewöhnlichen Ablauf eines Bankgeschäfts oder eines ähnlichen Geschäfts annimmt (Einlageninstitut).
- Als einen wesentlichen Anteils seines Geschäfts Finanzvermögen zugunsten einer oder mehrerer anderer Personen verwahrt (Verwahrinstitut).
- Vorwiegend gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird): Handel in Geldmarktinstrumenten, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung oder Anlage, Verwaltung und Management von Fonds, Barmitteln oder Finanzvermögen im Auftrag anderer Personen (Investmentunternehmen).
- Eine Versicherungsgesellschaft ist oder die Holdinggesellschaft in einem erweiterten Konzern, zu dem eine Versicherungsgesellschaft gehört, und die Versicherungsgesellschaft oder Holdinggesellschaft einen Kapitalversicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist (spezifizierte Versicherungsgesellschaft).

Finanzinstitut eines amerikanischen Außengebiets

Territory financial institution

Ein Finanzinstitut eines amerikanischen Außengebiets ist nach den Gesetzen eines amerikanischen Außengebiets gegründet oder organisiert; ausgeschlossen hiervon ist ein Rechtsträger eines amerikanischen Außengebiets, der ein Investmentunternehmen ist, bei dem es sich jedoch nicht um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut oder um eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft handelt.

Gemeinnützige Organisation

Non-profit organisation

Eine gemeinnützige Organisation ist ein Rechtsträger, der in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder bildungsbezogene Zwecke errichtet und unterhalten wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
- Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Einkünften oder Vermögenswerten des Rechtsträgers haben.
- Weder nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitstaats noch nach den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen Einkünfte oder Vermögen des Rechtsträgers an eine natürliche Person oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger übertragen werden oder dieser/diesem zugute kommen, ausgenommen soweit dies der Förderung ihrer gemeinnützigen Tätigkeiten oder zur angemessenen Vergütung von Dienstleistungen oder Gütern für die gemeinnützige Organisation dient.

FATCA-Status

Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre Global Intermediary Identification Number (GIIN)
Internationale Organisationen
 International organisations

Meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) nach Modell 1
 Reporting Model 1 FFI

Meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) nach Modell 2
 Reporting Model 2 FFI

Nicht meldendes IGA-FFI
 Non-reporting IGA FFI

Nicht teilnehmendes FFI
 Non-Participating FFI (NPFFI)

Organisation nach 501 (c)
 Organisation- 501 (c)

Passive Einkünfte
 Passive income

Definition

- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.

Eine GIIN ist die Identifikationsnummer, die der Identifizierung der ausländischen Finanzinstitute (FFI) zu Registrierungszwecken und zu US-Berichtszwecken nach dem FATCA dient. Sie stellt eine Kombination aus der FATCA-Kennnummer und der Arbeitgeber-Steueridentifikationsnummer des FFI (FFI EIN) dar, die in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen dargestellt wurden.

Jede internationale Organisation oder vollständig in deren Eigentum stehende Vertretung oder Einrichtung.

Diese Kategorie schließt zwischenstaatliche Organisationen (supranationale Organisationen eingeschlossen) ein:

- die im Wesentlichen aus Nicht-US-Regierungen bestehen.
- die ein (Haupt-)Sitzabkommen mit einem FATCA-Partnerstaat abgeschlossen haben und
- deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugute kommen.

Das ausländische Finanzinstitut (FFI) nach dem IGA Modell 1 erfordert, dass seine lokalen berichtenden Finanzinstitute (FI) Meldungen an die lokalen Steuerbehörden abgeben, welche die Meldungen wiederum an die US-Bundessteuerbehörde (IRS) abgeben.

Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) nach Modell 2, das kein nicht meldendes IGA-FFI ist. Ausländische Finanzinstitute (FFI) nach Modell 2 FFI müssen einen FFI-Vertrag mit der US-Bundessteuerbehörde (IRS) unterzeichnen und die FATCA-Ausführungsbestimmungen befolgen (nahezu ähnlich wie die teilnehmenden ausländische Finanzinstitut (FFI) in Ländern ohne zwischenstaatliches Abkommen (IGA)), ausgenommen soweit dies ausdrücklich durch ihr IGA geändert ist.

Ein IGA-FFI oder ein sonstiger Rechtsträger, der in einem Staat mit einem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) ansässig ist, der in Anlage II des geltenden IGA als ein nicht meldendes Finanzinstitut (FI) beschrieben ist.

Der Begriff nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut bezeichnet ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), bei dem es sich nicht um ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (FFI), ein FATCA-konformes ausländische Finanzinstitut (FFI) oder einen ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Eine Organisation nach 501(c) ist von der US-Bundessteuerbehörde (IRS) als ein gemeinnütziger Rechtsträger anerkannt. Infolge dieses Status ist die Organisation nicht verpflichtet, Bundessteuern auf alle oder einige ihrer Einkünfte zu bezahlen. Um sich für den steuerbefreiten Status zu qualifizieren, muss die Organisation zu einem klar definierten Zweck gegründet sein und muss eine Satzung haben, die beschreibt, wie ihre Aktivitäten diesen Zweck fördern.

Passive Einkünfte bezeichnet den Teil der Bruttoeinkünfte, bestehend aus:

- Dividenden, einschließlich der Beträge, die an die Stelle von Dividenden treten
- Zinsen

FATCA-Status**Definition**

- Einkünfte, die Zinsen entsprechen, einschließlich Zinssurrogate und Beträge, die von oder in Bezug auf einen Pool aus Versicherungsverträgen gezahlt werden, wenn die empfangenen Beträge ganz oder teilweise von der Wertentwicklung des Pools abhängen
- Mieten und Lizenzgebühren, mit Ausnahme von Mieten und Lizenzgebühren, die aus dem aktiven Betrieb eines Handelsgeschäfts oder aus der Führung eines Unternehmens, zumindest teilweise, durch Arbeitnehmer des NFFE erzielt werden
- Rentenzahlungen
- Der Überschuss der Gewinne über die Verluste aus dem Verkauf oder dem Tausch von Gütern, aus denen passive Einkünfte, wie in den Punkten (1) bis (5) oben beschrieben, entstehen
- Der Überschuss der Gewinne über die Verluste aus Warengeschäften (einschließlich Futures, Forwards und ähnliche Geschäfte), hiervon nicht umfasst sind jedoch:
 - Warenauslagerungsgeschäfte der in § 954(c)(5)(A) beschriebenen Art, die dadurch bestimmt sind, dass sie die Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft als eine beherrschte ausländische Gesellschaft behandeln
 - Aktive Geschäftsgewinne oder -verluste aus dem Handel mit Waren, jedoch nur, wenn im Wesentlichen alle Waren des ausländischen Rechtsträgers in § 1221(a) Absatz (1), (2), oder (8) beschriebene Waren sind
 - Der Überschuss der Fremdwährungsgewinne über die Fremdwährungsverluste (wie in § 988(b) beschrieben), der einem Geschäft nach § 988 zuzuschreiben ist
 - Nettoeinkünfte aus Notional Principal Contracts, wie in § 1.446-3(c)(1) definiert
 - Beträge, die aus Kapitalversicherungsverträgen empfangen wurden oder
 - Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit ihren Rücklagen für Versicherungs- und Rentenversicherungsverträge verdient werden

Passiver NFFE**Passive NFFE**

Ein NFFE, bei dem es sich nicht um

- einen aktiven NFFE
- eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft
- einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.

Rechtsträger Entity

Ein Rechtsträger ist eine juristische Person oder eine rechtliche Gestaltung, wie etwa ein Trust.

Rechtsträger eines amerikanischen Außengebiets
Territory entity

Ein Rechtsträger eines amerikanischen Außengebiets ist ein Rechtsträger, der nach den Gesetzen eines amerikanischen Außengebiets gegründet oder organisiert ist.

FATCA-Status

Rechtsträger, der vollständig im Eigentum von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten steht

Entity wholly owned by exempt beneficial owners

Registriert FATCA-konform

Registered deemed-compliant FFI

Spezifizierte US-Person
Specified U.S. Person**Definition**

Ein Rechtsträger, der allein deshalb ein (FATCA-Partner)-Finanzinstitut ist, weil er ein Investmentunternehmen ist, sofern jeder seiner unmittelbaren Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung an dem Rechtsträger ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter ist, und jeder unmittelbare Inhaber einer Fremdkapitalbeteiligung an einem solchen Rechtsträger entweder ein Einlageninstitut (in Bezug auf ein Darlehen, das einen derartigen Rechtsträger gewährt wurde) oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter ist.

Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das die Bedingungen erfüllt, die in der Ausführungsbestimmung des US-Finanzministeriums 1.1471-5(f) festgelegt sind, einschließlich des Erfordernisses der Registrierung bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) (nur zu verwenden, wenn Sie nicht in einem Staat mit zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) ansässig sind).

Dies umfasst bestimmte lokale Banken, nicht meldende Konzernmitglieder von teilnehmenden FFI-Konzernen, qualifizierte gemeinsame Anlageinstrumente, Spezialfonds und ausländische Finanzinstitute (FFI), welche die FATCA-Anforderungen nach einer Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einer ausländischen Regierung erfüllen.

Eine spezifizierte US-Person bedeutet eine US-Person, die nicht eine der folgenden Personen ist:

- Eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder an mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden
- Eine Kapitalgesellschaft, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von § 1471(e)(2) des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) gehört wie eine in dem vorangehenden Punkt beschriebene Kapitalgesellschaft
- Die Vereinigten Staaten oder die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen
- Die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten und die US-Territorien sowie deren Gebietskörperschaften oder die vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehenden Vertretungen oder Einrichtungen
- Die gemäß § 501(a) des US Internal Revenue Code steuerbefreiten Organisationen oder ein individueller Pensionsvorsorgeplan im Sinne von § 7701(a)(37) des US Internal Revenue Code
- Eine Bank im Sinne von § 581 des US Internal Revenue Code
- Ein Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust -REIT) im Sinne von § 856 des US Internal Revenue Code
- Eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft (Regulated Investment Company - RIC) im Sinne von § 851 des US Internal Revenue Code oder ein gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities and Exchange Commission registrierter Rechtsträger
- Ein Common Trust Fund im Sinne von § 584(a) des US Internal Revenue Code
- Ein aufgrund von § 664(c) des US Internal Revenue Code steuerbefreiter oder in § 4947(a)(1) des US Internal Revenue Code umschriebener Trust
- Ein Wertpapier- oder Rohstoffhändler oder ein Händler mit derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen), der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines anderen Bundesstaates registriert ist
- Ein Broker im Sinne von § 6045(c) des US Internal Revenue Code
- Ein steuerbefreiter Trust nach einem in § 403(b) oder § 457(g) des US Internal Revenue Code umschriebenen Schema

FATCA-Status	Definition
Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut Participating FFI (PFFI)	Der Begriff teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut bezeichnet ein ausländische Finanzinstitut (FFI), das sich verpflichtet hat, die Anforderungen eines FFI-Vertrags zu erfüllen, einschließlich eines in einem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) des Modells 2 beschriebenen ausländischen Finanzinstituts (FFI), das sich zur Erfüllung der Anforderungen eines FFI-Vertrags verpflichtet hat. Dieser Begriff schließt auch eine Zweigstelle eines US-Finanzinstituts ein, die ein qualifizierter Intermediär (Qualified Intermediary - QI) ist, sofern eine solche Zweigstelle kein meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) nach Modell 1 ist.
Trust, dessen Treuhänder dokumentiert ist Trustee documented trust	Ein Trust, der nach dem Recht eines FATCA-Partnerstaats errichtet ist, soweit der Treuhänder (Trustee) des Trusts ein meldendes US-Finanzinstitut, ein meldendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) nach Modell 1 oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) ist und alle Informationen meldet, die nach der Vereinbarung in Bezug auf alle zu meldenden US-Konten des Trusts gemeldet werden müssen.
	Diese Möglichkeit ist nur nach den IGA Modellen 1 und 2 gegeben, jedoch nicht nach den FATCA-Ausführungsbestimmungen.
Unterstützender Rechtsträger Sponsoring entity	Ein unterstützender Rechtsträger ist ein Rechtsträger, der die Erfüllung der Sorgfalts-, Steuerabzugs- und Meldepflichten eines oder mehrerer unterstützter Investmentunternehmen oder beherrschter ausländischer Gesellschaften (unterstützte ausländische Finanzinstitute (FFI)) wahrt. Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das ebenfalls als unterstützender Rechtsträger für einen oder mehrere unterstützte Rechtsträger handelt, ist verpflichtet, ein zweites Registrierungsformular vorzulegen, um als ein unterstützender Rechtsträger tätig zu sein. Der unterstützende Rechtsträger erhält dann eine gesonderte GIIN als unterstützender Rechtsträger und darf nur diese GIIN nutzen, wenn er seine Verpflichtungen als unterstützender Rechtsträger erfüllt.
Unterstützter direkt meldender NFFE Sponsored direct reporting NFFE	Der NFFE ist ein unterstützter direkt meldender NFFE, wenn der NFFE ein direkt meldender NFFE ist und wenn ein anderer Rechtsträger, bei dem es sich nicht um ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) handelt, sich gegenüber dem NFFE verpflichtet hat, als dessen unterstützender Rechtsträger zu handeln.
Unterstütztes ausländisches Finanzinstitut (das keine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre eingeholt hat) Sponsored FFI (that has not obtained a GIIN)	Ein unterstütztes ausländisches Finanzinstitut (FFI) ist ein Investmentunternehmen oder ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das eine beherrschte ausländische Gesellschaft (Controlled Foreign Corporation - CFC) ist, die einen unterstützenden Rechtsträger hat, der die Wahrnehmung der Sorgfalts-, Steuerabzugs- und Meldepflichten in seinem Auftrag übernehmen wird. Um einem unterstützenden Rechtsträger die Registrierung seiner unterstützten Rechtsträger bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu erlauben und wie in der Bekanntmachung 2013-69 vorgesehen, entwickelt die IRS ein gestrafftes Verfahren, mit dem unterstützende Rechtsträger die unterstützten Rechtsträger auf der Registrierungs-Website der FATCA registrieren können. Zusätzliche Informationen zu diesem Verfahren werden von der IRS zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.
US-Bundessteuernummer Tax identification number (TIN)	Eine US-Bundessteuernummer (TIN) ist eine Identifikationsnummer, die von der US-Bundessteuerbehörde (IRS) bei der Durchführung der Steuergesetze verwendet wird.
US-Finanzinstitut (USFI) U.S. financial institution (USFI)	Ein US-Finanzinstitut (USFI) ist ein Finanzinstitut (FI), das in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist.
US-Person U.S. person	Der Begriff Person der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Person) bedeutet: – Ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort ansässige Person

FATCA-Status**Definition**

- Eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründete Personengesellschaft
- Eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründete Kapitalgesellschaft
- Ein Trust oder ein Nachlass, bei dem es sich nicht um einen ausländischen Trust oder einen ausländischen Nachlass handelt (Siehe Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten [Internal Revenue Code] § 7701(a) (31) zur Definition eines ausländischen Nachlasses und eines ausländischen Trust.)
- Eine Person, die die Voraussetzungen des Tests zur wesentlichen Anwesenheit (Substantial Presence Test) erfüllt; oder
- Eine andere Person, die keine Nicht-US-Person ist.

Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut

Certified deemed-compliant FFI

Ein zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut ist ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das sich hinsichtlich seines Status als ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut zertifiziert hat, indem es einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle die Dokumentation vorgelegt hat, die für die relevante FATCA-konforme Kategorie maßgeblich ist. Ein zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, sich bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu registrieren.

Zu den zertifizierten FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituten zählen folgende FFI:

- Kleines Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm (Non-registering local bank)
- Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das ausschließlich Konten mit geringerem Wert führt
- Ein unterstütztes, geschlossenes Anlageinstrument (Sponsored, closely held investment vehicle)
- Kreditinvestmentunternehmen mit beschränkter Laufzeit (Limited Life Debt Investment Entity)
- Bestimmte Anlageberater und Anlageverwalter

Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut - Anlageberater und Anlageverwalter

Certified deemed-compliant FFI - investment advisors and investment managers

Um sich für diese Klassifizierung zu qualifizieren, muss der Rechtsträger im Geschäftsbereich der Anlageberatung und/oder der Anlageverwaltung für Kunden tätig sein und ein derartiger Rechtsträger darf für die Kunden keine Finanzkonten führen.

Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut - ausländisches Finanzinstitut, das ausschließlich Konten von geringerem Wert führt

Certified deemed-compliant FFI - foreign financial institution with only low value accounts

Um sich für diese Klassifizierung zu qualifizieren, müssen alle Finanzkonten des Rechtsträgers einen Saldo oder einen Wert haben, der 50.000 USD nicht übersteigt.

FATCA-Status

Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut - Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm

Certified deemed-compliant FFI - non-registering local bank

Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut - Kreditinvest-mentunternehmen mit beschränkter Laufzeit

Certified deemed-compliant FFI - limited life debt investment entities

Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut - unterstützte geschlossene Anlageinstrumente

Certified deemed-compliant FFI - sponsored, closely held investment vehicles

Zwischenstaatliche Abkommen

Intergovernmental agreements (IGAs)

Definition

Um sich für diese Klassifizierung zu qualifizieren, muss der Rechtsträger allein als Bank (oder als Kreditgenossenschaft) geschäftlich tätig sein und darf keine feste Geschäftsniederlassung außerhalb des Landes haben, in dem er gegründet wurde oder organisiert ist, und sein Bilanzvermögen darf 175 Millionen USD nicht übersteigen.

Um sich für diese Klassifizierung zu qualifizieren, muss der Rechtsträger vor dem 17. Januar 2013 zu dem Zweck gegründet worden sein, bestimmte Arten von Verbindlichkeiten zu kaufen und diese Vermögenswerte bis zur Endfälligkeit des Vermögenswerts des Anlagevehikels zu halten. Der Sponsor muss ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut (FFI) sein. Das unterstützte ausländische Finanzinstitut (FFI) wird als FATCA-konform zertifiziert und ist nicht verpflichtet, sich bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu registrieren, sofern sich das unterstützende ausländische Finanzinstitut (FFI) bereit erklärt und verpflichtet, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, die das unterstützte ausländische Finanzinstitut (FFI) nach dem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) oder dem FFI-Vertrag erfüllen müsste.

Um sich für diese Klassifizierung zu qualifizieren, muss der Rechtsträger ein Anlageinstrument sein und er muss mit einem anderen Rechtsträger vereinbart haben, dass dieser andere Rechtsträger unterstützend für dieses Anlageinstrument tätig ist (sog. Sponsor). Außerdem muss das Anlageinstrument zwanzig oder weniger natürliche Personen haben, die Eigentümer der gesamten Fremd- und Eigenkapitalbeteiligungen sind. Das ausländische Finanzinstitut (FFI) muss den Namen seines unterstützenden Rechtsträgers zusammen mit dessen Internationaler Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) angeben. Das unterstützte ausländische Finanzinstitut (FFI) wird als FATCA-konform zertifiziert und ist nicht verpflichtet, sich bei der US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu registrieren, sofern sich das unterstützende ausländische Finanzinstitut (FFI) bereit erklärt und verpflichtet, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, die das unterstützte ausländische Finanzinstitut (FFI) nach dem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) oder dem FFI-Vertrag erfüllen müsste.

Zwischenstaatliche Abkommen (IGAs) sind dazu bestimmt, es den ausländischen Finanzinstituten (FFI) zu ermöglichen, Personen zu identifizieren und der US-Bundessteuerbehörde (IRS) zu melden, die Vermögenswerte im Ausland halten, und es bestimmten ausländischen Rechtsträgern, die keine Finanzinstitute sind (NFFE), zu ermöglichen, ihre wesentlichen US-Eigentümer zu identifizieren. Um die Regeln zu erfüllen, wird von ausländischen Finanzinstituten (FFI) verlangt, einen FFI-Vertrag mit dem US-Finanzministerium abzuschließen oder die zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) einzuhalten, die von ihren jeweiligen Heimatstaaten abgeschlossen wurden. Zum Steuerabzug verpflichtete Stellen der Vereinigten Staaten (U.S. Withholding Agents - USWA) müssen alle ihre Beziehungen zu ausländischen Rechtsträgern dokumentieren, um bei der Durchsetzung der Regeln Unterstützung zu leisten.